

## Bundespräsidentenwahl 2016

# LEITFADEN FÜR DIE WIEDERHOLUNG DES ZWEITEN WAHLGANGES AM 4. DEZEMBER 2016

Erlass des Bundesministeriums für Inneres  
vom 7. Oktober 2016, Zahl: BMI-WA1220/0755-III/6/2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....	2
2. Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 .....	3
3. Rechtsquellen .....	3
4. Wahlkreise und Stimmbezirke.....	4
5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich .....	4
6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen.....	7
7. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter.....	9
8. Wählerevidenz.....	10
9. Wahlberechtigung.....	11
10. Hauskundmachung.....	11
11. Wählerverzeichnisse.....	12
12. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien .....	14
13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren .....	14
14. Wahlausschließung .....	15
15. Amtliche Wahlinformation.....	16
16. Wahlzeit .....	17
17. Wahlort und Wahlsprengel.....	17
18. Wahllokale .....	18
19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	20
20. Wahlkarten .....	20
21. „Zweite Chance“ .....	28
22. Drucksorten.....	28
23. Identitätsfeststellung.....	30
24. Stimmabgabe .....	31
25. Amtlicher Stimmzettel .....	35
26. Stimmzettel-Schablone.....	36
27. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses .....	37
28. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk.....	40
29. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden .....	44
30. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden .....	48

# 1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6

<b>Anschrift:</b>	Herrengasse 7 1010 Wien
<b>Telefon:</b>	(+43 1) 531 26 DW 2160
<b>Telefax:</b>	(+43 1) 531 26 2110
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bmi.gv.at/wahlen">http://www.bmi.gv.at/wahlen</a>
<b>Internet Drucksorten:</b>	<a href="http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten">http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten</a>
<b>E-Learning:</b>	<a href="https://bmi-elearning.at">https://bmi-elearning.at</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@bmi.gv.at">wahl@bmi.gv.at</a>

**Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag:** (+43 1) 531 26 DW 2160

**Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere zu Drucksorten:** RR Sylvia SOSTERO, DW 2503  
RR Renate STROHMAIER, DW 2502

**Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag:** (+43 1) 531 26 DW 2470

**Ansprechstelle bei IT-Angelegenheiten, Abteilung IV/2:** (+43 1) 90600 989003

## Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

<b>Anschrift:</b>	Minoritenplatz 8 1010 Wien
<b>Telefon:</b>	(+43 0) 501150 DW 4400
<b>Telefax:</b>	(+43 1) 9042016 DW 243
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@bmeia.gv.at">wahl@bmeia.gv.at</a>
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen">www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/ leben-im-ausland/wahlen</a>

## 2. Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

<b>Ausschreibung:</b>	BGBl. I Nr. 86/2016 (§ 26b Abs. 2 BPräsWG) vom 26. September 2016
<b>Wahltag:</b>	4. Dezember 2016
<b>Stichtag:</b>	27. September 2016
<b>Wahlkalender:</b>	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.

## 3. Rechtsquellen

<b>Anzuwendende Rechtsvorschriften:</b>	<p>Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57, <b>zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2016</b></p> <p>Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016</p> <p>Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2015</p>
<b>Erkenntnis des VfGH vom 1. Juli 2016:</b>	<p><b>Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, vom 1. Juli 2016 Zahl: WI 6/2016-125, mit dem das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. Mai 2016 ab der Kundmachung der Bundeswahlbehörde vom 2. Mai 2016 aufgehoben worden ist, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. Mai 2016 angeordnet wurde.</b></p> <p>Das Erkenntnis liefert den ausführenden Wahlbehörden für die Zukunft wertvolle Hinweise, worauf bei der Durchführung von Wahlen besonders zu achten ist und welche Rechtswidrigkeiten jedenfalls vermieden werden sollten. Im gegenständlichen Leitfaden wird auf die aus dem Erkenntnis zu ziehenden Schlussfolgerungen besonders eingegangen.</p>
<b>Link Erkenntnis:</b>	<p>Das Erkenntnis ist über die Drucksorten-Homepage des BMI herunterladbar:</p> <p><a href="http://bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/">http://bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/</a></p>
<b>Was ist eine Rz?</b>	<p>Das Erkenntnis wird in Randzahlen (Rz) untergliedert. Im gegenständlichen Leitfaden ist bei jenen Vorgaben, die auf dem angeführten Erkenntnis beruhen, auf die Fundstellen mit Angabe der jeweiligen Randzahl verwiesen.</p>

## 4. Wahlkreise und Stimmbezirke

<b>Wahlkreise:</b>	Jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis.
<b>Stimmbezirke:</b>	Jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk.
<b>Regionalwahlkreise:</b>	Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise sind in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst (insgesamt 39).

## 5. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis

<b>Wahlbehörden:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),</li> <li>• Gemeindewahlbehörden,</li> <li>• besondere Wahlbehörden (sofern eingerichtet),</li> <li>• Bezirkswahlbehörden,</li> <li>• Landeswahlbehörden,</li> <li>• Bundeswahlbehörde,</li> </ul> <p>die nach der NRWO seit der Nationalratswahl 2013 jeweils im Amt sind.</p> <p>Wahlbehörden sind in Österreich für die Durchführung der Wahlen zuständig. Es handelt sich um eigenständige Kommissionen, die aus einem oder einer Vorsitzenden (aus der jeweiligen Gebietskörperschaft) und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.</p>
<b>Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprengelwahlleiterin oder Sprengelwahlleiter</li> <li>• drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer</li> <li>• drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer</li> </ul>
<b>Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörde):</b>	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Sprengelwahlleiterin oder des Sprengelwahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.
<b>Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter</li> <li>• neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer</li> <li>• neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer</li> </ul>

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

**Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde:**

- Wahlleiterin oder Wahlleiter
- drei Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

**Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde:**

In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In Statutarstädten

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

In der Stadt Wien

- Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter (= Leiterin oder Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Bezirkswahlbehörde):**

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Bezirkswahlbehörde):**

Jede Vorsitzende oder jeder Vorsitzender (Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter) hat für den Fall ihrer oder seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen, und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu ihrer oder seiner Vertretung berufen sind.

**Zusammensetzung der Landeswahlbehörde:**

- Landeshauptmann
- neun Beisitzerinnen und/oder Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzerinnen und/oder Ersatzbeisitzer

**Bestellung einer ständigen Vertretung (Landeswahlbehörde):**

Der Landeswahlleiter (= Landeshauptmann) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden bestellen.

**Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Landeswahlbehörde):**

Jeder Landeshauptmann hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.

**Vertreterinnen und Vertreter, ständige Vertreterinnen und Vertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (alle Ebenen):**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine bestimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen.

**Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer:**

- Beisitzerinnen und Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

**Ausscheiden aus der Wahlbehörde (alle Ebenen):**

- Bei ständiger Nichtausübung des Mandats einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist durch die entsendete Partei ein neuer Vorschlag zu erstatten.
- Für das Ausscheiden eines Mitglieds einer Wahlbehörde ist eine förmliche Erklärung des Mitglieds nicht erforderlich.
- Der Austausch von Beisitzerinnen oder Beisitzern (Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzern) durch Parteien ist jederzeit möglich.

**In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beantragt hat, kann keine nachträgliche Berufung stattfinden.** Die Nominierung oder Nachnominierung wäre bis zum 7. November 2013 zu tätigen gewesen.

**Unvereinbarkeiten:**

- Bundeswahlbehörde: Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde nicht zulässig.
- Landeswahlbehörde: Keine Einschränkung, ausgenommen Zugehörigkeit zu Bezirkswahlbehörde in Wien.
- Bezirkswahlbehörde: Zugehörigkeit zur Gemeindevahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde nicht zulässig.
- Gemeindevahlbehörde: Zugehörigkeit zur Bezirkswahlbehörde nicht zulässig.
- Sprengelwahlbehörde: Keine Einschränkung.
- Besondere Wahlbehörde: Keine Einschränkung.

**Vertrauenspersonen:**

- Sind Beisitzerinnen oder Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, ausgenommen hinsichtlich des Antragsrechts und des Stimmrechts in der Wahlbehörde.
- Werden von Parteien entsendet, die keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzerinnen oder Beisitzern

haben (Partei in letztgewähltem Nationalrat mit mindestens drei Abgeordneten vertreten).

## 6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

### Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

### Angelobung:

Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben vor Antritt ihres Amtes (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben.

### Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

**Achtung:** Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

### Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

### Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

- Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden;
- dürfen nur unter Kontrolle der Wahlbehörde tätig werden.

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

#### Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten (Rz 183):

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

#### Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

#### Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich gedeckt (§ 18 Abs. 1 NRWO), wenn Mitglieder der örtlichen Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähig

ger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 5) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

#### Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRW sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

**Wichtig:** Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 hat gezeigt, dass mit der Erteilung solcher Ermächtigungen sehr restriktiv umzugehen ist – und dass diese für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden müssen.

## 7. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter

#### Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Nach Durchführung einer „Needs Assessment Mission“ des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) am 25. und 26. August 2016 wurde seitens der OSZE in einem am 16. September 2016 veröffentlichten Bericht die Entsendung einer kleineren Wahlbeobachtungsmission („Election Expert Team“) empfohlen. Davon unabhängig ist wieder mit dem Empfang von Delegationen einzelner Teilnehmer- und Beobachterstaaten der OSZE zu rech-

nen.

Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln.

#### Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

**Achtung:** Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

#### Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

## 8. Wählerevidenz

#### Personenkreis, der in der Wählerevidenz geführt wird:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2016 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2001 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

## 9. Wahlberechtigung

### Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (27. September 2016) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (4. Dezember 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 27. Oktober 2016 auf Antrag in die Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben).

### Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (27. September 2016) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt gegebenenfalls ein bestehendes „Abo“ (Näheres siehe Punkt 20) und er oder sie hat für den Wahlgang am 4. Dezember 2016 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

**Ausnahme:** Der Hauptwohnsitz wird in derselben Gemeinde begründet, in der sich die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher hat eintragen lassen. Eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher konnte schon bisher am Tag der Wahl in der Gemeinde, in der sie oder er eingetragen ist, bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen.

## 10. Hauskundmachung

### Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.

### Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

**Montag, 17. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – näheres siehe Punkt 11) – **oder spätestens Donnerstag, 20. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

### Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – des Landeshauptmannes.

## 11. Wählerverzeichnisse

<b>Ausgangsbasis:</b>	Wählerevidenz.
<b>Formulare:</b>	<p>Drucksorte auf weißem Papier; vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.</p> <p>Bei Erstellung mittels EDV-Anlage ist dafür Sorge zu tragen, dass in dem angefertigten Verzeichnis alle Daten, die nach dem Muster der Anlage 2 der NRW für das Wählerverzeichnis vorgeschrieben sind, im Wählerverzeichnis enthalten sind.</p>
<b>Daten:</b>	<p>Aus der Wählerevidenz wären die Daten aller Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (4. Dezember 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen.</p> <p>Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Inland oder Ausland haben, können im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse nachgetragen werden, wobei Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher – um in das Wählerverzeichnis noch aufgenommen werden zu können – den Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (27. Oktober 2016) gestellt haben müssen.</p>
<b>Anlegung:</b>	<p>In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.</p> <p>In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern.</p>
<b>Änderungen:</b>	<p>Ab Auflegung nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.</p> <p><b>Ausgenommen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;</li> <li>• Behebung von Formgebrechen;</li> <li>• Berichtigung von Schreibfehlern;</li> <li>• Berichtigung von EDV-Fehlern.</li> </ul>
<b>Auflegung:</b>	In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, <b>täglich, ausgenommen an einem Sonntag oder einem Feiertag.</b>

**Verpflichtender Einsichtszeitraum:**

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Hauskundmachung aushängen:

- **Freitag, 21. Oktober 2016, bis Donnerstag, 27. Oktober 2016.**

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

- **Dienstag, 18. Oktober 2016, bis Donnerstag, 27. Oktober 2016**

**Anmerkung:** Auch in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die eine Hauskundmachung aufhängen, kann – auf freiwilliger Basis – ein Einsichtszeitraum von zehn Tagen (beginnend mit Dienstag, 18. Oktober 2016) festgelegt werden.

**Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:**

**Vor Dienstag, 18. Oktober 2016** oder **vor Freitag, 21. Oktober 2016** ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl im Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl im Ausland**

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

**Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:**

**Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – spätestens Montag, 14. November 2016** – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen des Stimmbezirks

- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl im Inland**
- getrennt nach **Frauen** und **Männern sowie** deren **Gesamtanzahl im Ausland**

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

## 12. Abschriften der Wählerverzeichnisse für Parteien

### Anträge auf Ausfolgung von Abschriften:

Die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder einer der zustellungsbevollmächtigten Vertreter der veröffentlichten Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016, können Anträge stellen.

### Zeitpunkt der Antragstellung:

Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse.

- **Sonntag, 16. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Mittwoch, 19. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

### Ausfolgung:

Die Gemeinden haben die Abschriften spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen.

- **Dienstag, 18. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Freitag, 21. Oktober 2016** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

### Kosten:

Bei Antragstellung (Anmeldung) sind von der Antragstellerin oder den Antragstellern bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Abschriften).

## 13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

### Gesetzliche Bestimmungen:

§§ 28 bis 33 NRWO, hinsichtlich des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens, geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013.

### Antragstellerin oder Antragsteller:

Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse einen Berichtigungsantrag stellen.

Hierfür ist das seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Formular „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ zu verwenden.

<b>Antragsform:</b>	Schriftlich oder mündlich.  Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsfällen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.
<b>Zeitpunkt:</b>	<b>Spätestens Donnerstag, 27. Oktober 2016</b> (Letzter Tag des Einsichtszeitraums).
<b>Behörde für die Einbringung:</b>	Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.
<b>Beilagen:</b>	Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt von scheinbar wahlberechtigten Personen ( <b>nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern</b> ).
<b>Begründung bei Streichung:</b>	Bei Streichung einer scheinbar wahlberechtigten Person sind die Gründe unbedingt anzugeben.
<b>Beschwerden:</b>	Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.  Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden.
<b>Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts:</b>	Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 601 49 0 Fax: (+43 1) 531 09 153357 E-Mail: <a href="mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at">einlaufstelle@bvwg.gv.at</a>
<b>Fristen:</b>	Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden ist nach den oben angeführten Bestimmungen der NRWÖ über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu entscheiden, es gelten daher wesentlich kürzere Fristen.

## 14. Wahlausschließung

<b>Verfassungsrechtliche Grundlage:</b>	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 22 NRWÖ) und von der Wählbarkeit (§ 41 NRWÖ) unterschiedlich geregelt.
<b>Kein Wahlausschließungsgrund:</b>	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators.

**Entzug der aktiven Wahlberechtigung:**

Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

**Wann kann es einen Wahlausschluss geben?**

Wer gemäß § 22 NRWO wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten: Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

## 15. Amtliche Wahlinformation

**Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:**

Gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.

**Zeitpunkt der Zustellung:**

**Spätestens Montag, 21. November 2016**

**Inhalt der Wahlinformation:**

- Familienname oder Nachname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit

**Weitere Hinweise auf der  
Wahlinformation:**

- Wahllokal
- Ob ein Wahllokal behindertengerecht – barrierefrei zu erreichen – ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung auf Ausstellung einer Wahlkarte erforderlich ist.

## 16. Wahlzeit

**Welche Behörden setzen den  
Beginn und die Dauer fest?**

Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.

**Zeitpunkt der Festlegung:**

**Spätestens Freitag, 4. November 2016** (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

**Wahlschluss:**

Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgelegt werden.

**Getroffene Verfügungen:**

Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 22).

## 17. Wahlort und Wahlsprengel

**Wahlort:**

Jede Gemeinde.

**Tätigkeit der  
Gemeindewahlbehörde, in Wien  
der Magistrat:**

- Sie bestimmt, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.
- Sie setzt die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest.
- Sie bestimmt die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

**Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich  
gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von  
Adventmärkten oder Veranstaltungen geplant sein sollte,  
wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so  
festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich  
des Marktgebietes oder der Veranstaltung erstrecken. Im  
Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen  
anberaumt werden.**

Sämtliche getroffenen Verfügungen sind unverzüglich ortsüb-

	lich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen.
<b>Weitere Inhalte der Kundmachung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;</li> <li>• Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;</li> <li>• Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.</li> </ul>
<b>Zeitpunkt der Festlegung:</b>	<b>Spätestens Freitag, 4. November 2016</b> (dreißigster Tag vor dem Wahltag).
<b>Zeitpunkt der Festlegung für besondere Wahlbehörden:</b>	<b>Spätestens Sonntag, 13. November 2016</b> (einundzwanzigster Tag vor dem Wahltag).
<b>Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:</b>	<p>Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.</p> <p>Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden im eigenen Ermessen.</p>
<b>Was sind Heil- und Pflegeanstalten?</b>	<p>Es obliegt den Gemeindewahlbehörden, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um <b>Heil- und Pflegeanstalten</b> handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für „<b>Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)</b>“ enthält.</p>

## 18. Wahllokale

<b>Zuständigkeit für die Einrichtung:</b>	Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.
<b>Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlurne;</li> <li>• mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Stuhl oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen);</li> <li>• erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels;</li> </ul>

tels;

- ausreichende Beleuchtung;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- gegebenenfalls Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Vor jedem Wahllokal und in jeder Wahlzelle sind die Wahlvorschläge sichtbar anzuschlagen. Die Kundmachung der Wahlvorschläge entspricht grundsätzlich der „Kundmachung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“, unter Wegfall der Ausdrücke „Kundmachung angeschlagen am“, „abgenommen am“, „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ und „Für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister.“

#### **Barrierefreiheit:**

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

#### **Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:**

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

#### **Stimmabgabe mit Wahlkarte:**

**In jeder Gemeinde ist die Stimmabgabe für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler in jedem Wahllokal möglich.**

#### **Meldung betreffend Wahlzeiten und Wahllokale:**

**Die Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde sind unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln und von dieser an die Landeswahlbehörde weiterzuleiten. Die Landeswahlbehörde übermittelt in weiterer Folge die getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, in elektronischer Form an die Bundeswahlbehörde.**

Ein diesbezüglicher Vordruck wird seitens des Bundesministeriums für Inneres per E-Mail Mitte Oktober an die Bezirkswahlbehörden übermittelt.

#### **Zeitpunkt:**

**Ab Freitag, 4. November 2016, bis spätestens Montag, 21. November 2016.**

## 19. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

<b>Rechtsstellung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf Gang der Wahlhandlung;</li> <li>• keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;</li> <li>• kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.</li> </ul>
<b>Entsendung:</b>	<p>In jedes Wahllokal können zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.</p> <p>Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.</p>
<b>Wer kann entsenden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages für die Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person. Liegt der Bezirkswahlbehörde die Bevollmächtigung einer Person bereits vor, so braucht keine neuerliche Namhaftmachung erfolgen, es sei denn, die Person wird durch eine andere getauscht.</li> </ul>
<b>Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:</b>	10. Tag vor dem Wahltag ( <b>Donnerstag, 24. November 2016</b> )
<b>Wo erfolgt Namhaftmachung?</b>	Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.
<b>Eintrittsschein:</b>	<p>Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter,</li> <li>• in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde.</li> </ul> <p>Der Eintrittsschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.</p>

## 20. Wahlkarten

<b>Farbe:</b>	Beige.
	<b>Die Wahlkarte unterscheidet sich wesentlich von der bislang verwendeten Wahlkarte; insbesondere weist sie keine Aufreißlasche mehr auf.</b>

- Format:** Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).
- Aufdruck:** Ersichtlich in der Anlage 5 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG.
- Anspruch auf Ausstellung:**
- Wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich am Wahltag voraussichtlich **nicht** am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
  - wahlberechtigte Männer und Frauen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
  - wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde (fliegende Wahlkommission) wählen wollen;
  - wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
  - wahlberechtigte Männer und Frauen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet sind und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.
- Begründung:**
- **Eine Begründung für Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
  - Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
  - Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“) werden für Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
  - Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.
- Antragsform:**
- Schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder via Internetmaske der Hauptwohnsitz-Gemeinde);
  - schriftlich über Internetmaske „[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
  - mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.
- Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.**
- Zeitpunkt der Antragstellung:** Schriftlich:
- seit 26. September 2016 (Ausschreibung der Wiederholung

des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016)

- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 30. November 2016**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich:

- seit 26. September 2016 (Ausschreibung Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr**).

#### **Beantragung des Besuches der „fliegenden Wahlbehörde“:**

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

#### **Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität, sofern nicht amtsbekannt, glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.).

Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person **im Wählerverzeichnis aufscheint**; in diesem Fall wird dieser Wahlberechtigten oder diesem Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt.

#### **Ausstellung der Wahlkarte:**


Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Wiederholungswahl müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstaatlichen Erklärung auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Statutarstädte können im dafür vorgesehenen Feld einen QR-Code oder einen BAR-Code anbringen.

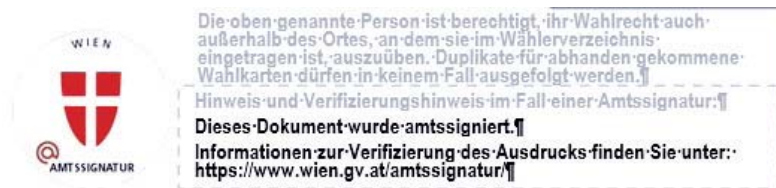
Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

Die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt

ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters seinen Namen anzuführen, ist weggefallen.

	Wahlsprenzel	Regionalwahlkreis	Raum für Barcode oder QR-Code
erin	Amts-stampiglie oder Bildmarke 	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:	

Beispiel Wien:



Bei einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, **ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ unbedingt das Wort „Wahlkarte“ zu vermerken.**

**Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.**

#### Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sofern

- die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist,
- der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde
- oder nicht mittels qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln.

**Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:**

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis Wahlkarten für die Wiederholung des zweiten Wahlganges amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK .....

Via Wahlbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

**Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.**

**Amtswegige Zusendung von Wahlkarten an Menschen mit Behinderung:**

Wahlberechtigte Männer und Frauen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit unmöglich ist und die eine amtswegige Zusendung einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten diese, sobald die Drucksorten vorliegen.

Sollte dieser Personenkreis eine Stimmzettel-Schablone angefordert haben, so kann die Gemeinde diese – als Serviceleistung – an die Betreffende oder an den Betreffenden übermitteln.

Zur besseren Lesbarkeit wird die Stimmzettel-Schablone für stark sehbehinderte Personen erstmals aus dunklem Karton mit hellem Aufdruck ausgeführt sein.

**Wahlberechtigte, die einen Besuch der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) beantragt haben:**

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonal).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

**Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:**

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den amtlichen Stimmzettel und ein beiges verschließbares Wahlkuvert. Diese Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ ist der oder dem Wahlberechtigten zu übergeben. Die Wahlkarte darf nicht geschlossen werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

**Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte von im Inland lebenden wahlberechtigten Personen:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

**Ausfolgung bei Pfleglingen durch Boten:**

Die Übernahmebestätigung ist durch den Pflegling selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

**Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:**

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Sofortige Rücknahme durch Gemeindebedienstete:**

Die sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachte und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte durch diese ist unzulässig.

### Rücknahme von Wahlkarten in Statutarstädten:

Sofern in Betracht kommende Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrenbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

In Rz 186 wird auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen besonders verwiesen.

Mit Blick auf Rz 186 wird von einer Übernahme von Wahlkarten durch Gemeinden, die nicht auch Statutarstädte sind, dringend abgeraten. Eine Wählerin oder ein Wähler könnte eine solche Gefälligkeit einer Gemeinde als den Hoheitsakt einer hierzu befugten Behörde interpretieren, im Rahmen dessen eine lückenlose Verwahrung der Wahlkarten unter Verschluss durch die hierfür zuständige Wahlbehörde nicht mehr gegeben wäre.

### Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

### Versendung von Wahlkarten:

In die Wahlkarte werden der amtliche Stimmzettel und das beige verschließbare Wahlkuvert gelegt. Das Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016“ ist der Wahlkarte beizulegen. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

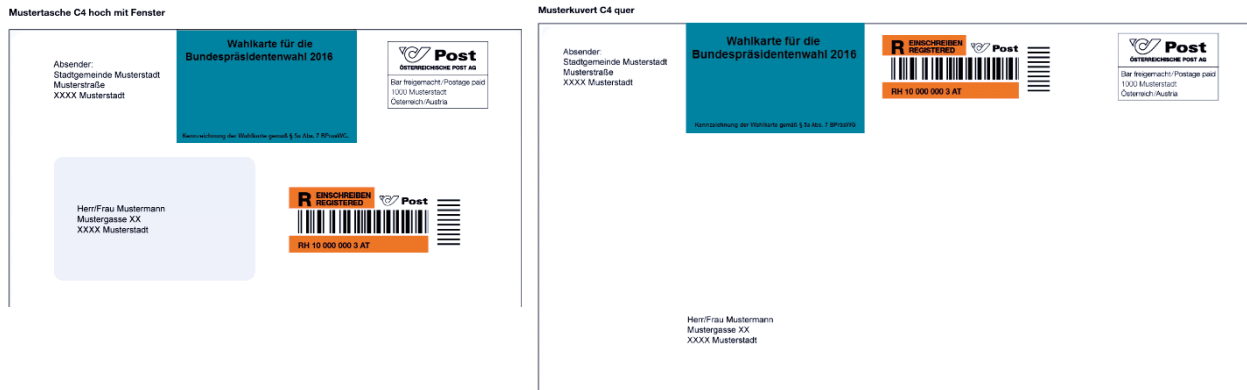
Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSa- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

**Bei Pfléglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte ausschließlich an die Empfängerin oder den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.**

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Etikett für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absen-

derfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.

## Etikett:



## Keine eingeschriebene Briefsendung:

## Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

## Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

## Nachsendung von amtlichen Stimmzetteln:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

## Meldung über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten:

Bekanntgabe durch die Bezirkswahlbehörden bzw. die Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form,

wobei die Zahl der ausgestellten Wahlkarten an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt auszuweisen ist.

Zeitpunkt:

Freitag, 2. Dezember 2016

## 21. „Zweite Chance“

**Behebung von Wahlkarten:**

Die Gemeindewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl **alle – auch die von „gemeindefremden Personen“ – nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Bundespräsidentenwahl 2016“ abzuholen und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitzuhalten.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen sowie der Vordruck für die an das BMI zurückzusenden Meldungen der im Bereich der Gemeinden aufbewahrten Wahlkarten werden am **Donnerstag, 1. Dezember 2016**, an die Behörden übermittelt.

## 22. Drucksorten

**Sämtliche Drucksorten:**

- Wahlkalender
- Kundmachung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 (für den Aushang an der Amtstafel und in geringfügig abgeänderter Form als Kundmachung der Wahlvorschläge – siehe Punkt 18)
- Wählerverzeichnis
- Berichtigungsantrag
- Wähleranlageblatt
- Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse und das Berichtigungsverfahren
- M1 Meldung über die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten
- M2 Meldung über die endgültige Zahl der Wahlberechtigten
- Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
- Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- Kundmachung „Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler!“
- Informationen betreffend die Eintragung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten in die Wählerevidenz
- Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
- Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde (**mit** und **ohne** Durchschlag)
- Leitfaden

- Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln
- Wahlkarten
- Informationen betreffend die Stimmbgabe mittels Wahlkarte für die Wiederholung des zweiten Wahlganges
- Gummiertes, unbedrucktes Wahlkuvert (beige)
- Etiketten für Versendung der Wahlkarten
- Amtlicher Stimmzettel
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau); **bereits ausgeliefert**
- Stimmzettel-Schablone
- Eintrittsschein
- Abstimmungsverzeichnis; **bereits ausgeliefert**
- Stimmenprotokolle (am Wahltag, am Tag nach der Wahl)
- Niederschriften [blau, grün, gelb, weiß (am Wahltag) und weiß (am Tag nach der Wahl)]
- Ringordner mit Etiketten
- Ministerbrief

**Zeitpunkt der Lieferungen von Drucksorten:**

**Kann im Portal**

- <https://bmi.kbprintcom.at/login/>

entnommen werden.

**Lagerung und Transport:**

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten soll geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

**Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:**

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

<http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten>

**Nachbestellung von Drucksorten durch die Bezirkswahlbehörden:**

Folgende Drucksorten müssen über das Portal

- [https://bmi.kbprintcom.at/login](https://bmi.kbprintcom.at/login/)

nachbestellt werden:

- Wahlkarte (beige)
- Gummiertes, unbedrucktes Wahlkuvert (beige)
- Amtlicher Stimmzettel
- Ungummiertes Wahlkuvert (blau)
- Stimmzettel-Schablone

Nachbestellungen von Drucksorten sind **ab Montag, 17. Oktober 2016, ausschließlich durch die Bezirkswahlbehörden** möglich.

**Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:**

**Donnerstag, 1. Dezember 2016, 15.30 Uhr**

### Lagerung von Stimmzetteln und Wahlkuverts:

Die Wahlkuverts (blau und beige) und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

## 23. Identitätsfeststellung

### Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:

- Personalausweis
- Pass
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

### Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler weder eine Urkunde noch eine Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist** und kein Einspruch erhoben wird.

Die Entscheidung über einen allfälligen Einspruch muss die Wahlbehörde vor Fortsetzung der Wahlhandlung treffen und in der Niederschrift vermerken.

### Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Wählerinnen und Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, **müssen**, sofern sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, **dennoch ihre Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.**

## 24. Stimmabgabe

### Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, die Wahlbehörde überprüft diese Anzahl und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

**Von Zeit zu Zeit sollte überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet und ob allenfalls Werbematerialien hinterlassen worden sind.**

### Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wählerinnen oder Wähler zum Zweck der Stimmabgabe, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

**Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. In Rz 499 wird in Erinnerung gerufen, dass schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal von Einfluss auf das Wahlergebnis sein kann.**

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

**Stimmabgabe:**

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal und nennt ihren oder seinen Namen.
- Die Wählerin oder der Wähler zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – siehe oben Punkt 23).
- Überprüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Betreffende oder der Betreffende darin geführt ist und sich in dem für sie oder ihn zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.
- **Achtung: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.**

**Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten:**

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z. B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat diesen Vorgang im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

**Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:**

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

#### Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindegewahlbehörde (in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln); Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen;
- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genutzt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt);
- **Achtung:** Die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen hat die bettlägerigen Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

#### Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestätigen.

**Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen**

### Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

#### Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Inland:

- Für die Stimmabgabe hat sich die Wählerin oder der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen.
- Anschließend übergibt die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.
- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen beigen verschließbaren Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das beige verschließbare Wahlkuvert zu vernichten.

Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte.

#### Bitte beachten:

- **Wahlberechtigte, die mit Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben) im Wahllokal erscheinen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.**
- **Für den Fall, dass der Stimmzettel bereits ausgefüllt wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Wahlberechtigte Personen sollten das beige Wahlkuvert samt dem schon ausgefüllten Stimmzettel wieder mitnehmen.**
- **Bei bereits geleisteter Unterschrift (eidesstattlicher Erklärung) ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.**
- **Eine Wahlurne hat ausschließlich blaue Wahlkuverts zu enthalten.**

#### Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige Wahlkuvert legen;

- das beige Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

#### Übermittlung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

#### Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Die Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.

## 25. Amtlicher Stimmzettel

#### Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe des amtlichen Stimmzettels entspricht dem Format DIN A4.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten jeweils:

- den Vornamen,
- den Familiennamen des Wahlwerbers sowie
- einen Kreis.

Der amtliche Stimmzettel wurde im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlbehörden jeweils gegen eine Empfangsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder den Übernehmer bestimmt.

Die Anzahl der übermittelten amtlichen Stimmzettel zuzüglich der Reserven richtet sich nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

#### Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung

gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

## 26. Stimmzettel-Schablone

### Beschreibung:

Die Stimmzettel-Schablone besteht zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus einem dunklen Karton mit hellem Aufdruck, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefaltet ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

### Stimmabgabe durch körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von **Stimmzettel-Schablonen**) ist **in jedem Wahllokal** zwingend **vorgeschrieben**.

### Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben selbstverständlich auch weiterhin das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe oben Punkt 24).

### Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

## 27. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

### Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Wartenraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

### Örtliche Wahlbehörden:

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

### Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt;
- Entleerung der Wahlurne;
- Mischen der blauen Wahlkuverts;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis;
- Öffnung der abgegebenen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“;

Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

### Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

Es wird nunmehr festgestellt:

- **Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- **die Summen der auf die Wahlwerber entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.**

### Niederschrift der örtlichen Wahlbehörden:

Jede örtliche Wahlbehörde hat sofort nach Feststellung und Beurkundung des vorläufigen Wahlergebnisses (grüne Niederschrift) dieses auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden.

**Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).**

### Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen Umschlag verpackt.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung sind die entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, **vorab** an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, wenn nicht sichergestellt ist, dass diese am Tag nach dem Wahltag vor 9.00 Uhr mit der Niederschrift einlangen.

### Wahlakt:

Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift für die Sprengelwahlbehörden (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

### Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der örtlichen Wahlbehörden:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige

Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

#### **Niederschrift der Gemein- dewahlbehörde:**

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergbnis zweimal eingetragen wird.

#### **Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:**

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Aufstellungen über die in den Sprengelwahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, für den gesamten Bereich der Gemeinde für jeden Stimmbezirk zusammenzufassen und für den Bereich der Gemeinde in der Aufstellung (selbst-rechnende MS-Excel-Tabelle) festzuhalten.

#### **Wahlakt der Gemeinde- wahlbehörden:**

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen.** Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakte direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

#### **Besondere Wahlbehörde – vor Beginn der Wahlzeit:**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde

Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

**Besondere Wahlbehörde – Tätigkeit nach Beendigung der Stimmabgabe:**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

**Niederschrift der besonderen Wahlbehörde:**

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommenen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

## 28. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk

**Begriffserklärung zu Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind:**

- **Eingelangte** Wahlkarten sind jene, die **per Post** an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom **eigenen Stimmbezirk**.
- **Abgegebene** Wahlkarten sind jene, die **entweder** vor oder am Wahltag direkt **bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben** werden. Diese können **auch von anderen Stimmbezirken** stammen.

**Behandlung der Wahlkarten nach Einlangen oder Abgabe bei der Bezirkswahlbehörde:**

Unmittelbar nach dem Einlangen oder nach der Abgabe der Wahlkarte – sind zu erfassen:

- fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis;
- Gemeinde;
- Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher.

Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. **Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.**

**Es wird empfohlen, klare Regelungen hinsichtlich des Zugangs des Orts der Verwahrung der Wahlkarten zu treffen** (Fragestellungen: „Wer verfügt über Schlüssel zu versperrbarem Schrank?“ – „Wer – inklusive Reinigungskräfte – hätte Zugang zu versperrbarem Raum?“). Der Zugang sollte auf die unbedingt erforderliche Anzahl an berechtigten Personen beschränkt sein.

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf der Wahlkarte wird empfohlen.

<b>Wer darf erfassen?</b>	Die Beiziehung von Hilfskräften, die der Wahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und unter der Anleitung und Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters tätig werden, wurde vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich für gesetzeskonform erachtet (Rz 187).
<b>„Vorsortierung“ zulässig?</b>	Eine im Zug der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „Vorsortierung“ in miteinzubeziehende und nicht-miteinzubeziehende (nichtige) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“, also solcher, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten ohne weiteres festgestellt werden können, ist zulässig. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung (Rz 187).
<b>Samstagsentleerung:</b>	Seitens der österreichischen Post AG werden am Samstag, 3. Dezember 2016, sämtliche Postkästen österreichweit, nicht vor 9.00 Uhr, entleert. Die danach ausgesonderten Wahlkarten werden am Wahltag bis ca. 16.00 Uhr den Bezirkswahlbehörden laut Anschrift auf der Wahlkarte zugestellt.
<b>Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Wahltag:</b>	<p>Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich (Rz 183).</p> <p>Die Ladung hat zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort der Amtshandlung</li> <li>• Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung</li> <li>• Gegenstand der Amtshandlung</li> </ul> <p>Zu laden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Beisitzerinnen und Beisitzer</li> <li>• alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer</li> <li>• alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen</li> </ul> <p>Die Sitzung ist zwingend erforderlich, weil das vorläufige Ergebnis des Stimmbezirks vom Kollegium festzustellen ist.</p> <p><b>Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach der Wahl (noch vor der für den Tag nach der Wahl vorgesehenen Sitzung) von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium das vorläufige Ergebnis des Wahltages festzustellen.</b></p>
<b>Mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW:</b>	Für den Fall, dass eine Bezirkswahlbehörde für bestimmte Amtshandlungen nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentreten kann, besteht (sofern nicht die Bestimmung des § 18 Abs. 1 NRW zur Anwendung gelangt – Näheres siehe Punkt 5) in eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, dass das Gremium hierfür im Vorhinein im Rahmen einer Sitzung mittels förmlicher Beschlussfassung eine Ermächtigung erteilt.

Folgende Ermächtigungen kämen unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs in Betracht:

- Sofortmeldung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten (§ 5a Abs. 15 BPräsWG)
- Meldung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden (§§ 10 Abs. 1 BPräsWG iVm 52 Abs. 6 NRWO)
- Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§§ 14 Abs. 3 BPräsWG iVm 88 Abs. 2 und NRWO)
- Organisatorische Maßnahmen wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 10 Abs. 7 BPräsWG) oder die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 10 Abs. 6 BPräsWG)
- Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse
- Übermittlung der Wahlakten (vgl. etwa § 14a Abs. 4 BPräsWG hinsichtlich der Übermittlung des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörden)
- Erfassung der einlangenden Wahlkarten und der „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten (§ 10 Abs. 6 und 7 BPräsWG)
- „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Gemeindewahlbehörde oder die Bezirkswahlbehörde
- Feststellen und Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten und Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten (§ 14a Abs. 5 BPräsWG)

**Weitergabe der Gemeindeergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde:**

Die Bezirkswahlbehörde hat

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen **an die zuständige Landeswahlbehörde** weiterzugeben (Sofortmeldung);
- die bekanntgegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse – in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse – im Stimmbezirk zusammenzurechnen;
- die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung).

**Eine Berichterstattung über vorläufige Ergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.**

**Die amtliche Bekanntgabe von vorläufigen Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).**

**Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zahl der Wahlkarten an die Landeswahlbehörde:**

Am Wahltag, 17.00 Uhr (eingelangte und bis dahin vorliegende abgegebene Wahlkarten).

**Dokumentation der bei der Bezirkswahlbehörde vorliegenden abgegebenen Wahlkarten:**

Die Anzahl der **abgegebenen Wahlkarten** sind **nach den jeweiligen Stimmbezirken** in eine **Aufstellung einzutragen**. Nach vollständiger Eintragung ist die Aufstellung zu speichern, sie wird am Montag, 5. Dezember 2016, nochmals benötigt.

Die Aufstellung stellt das Bundesministerium für Inneres wieder auf der Drucksorten-Homepage als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Ausdruck der Aufstellung ist ein Bestandteil der Niederschrift für die Bezirkswahlbehörde am Wahltag.

**Entgegennahme der Wahlakten:**

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag, jedenfalls aber vor der Auswertung der Wahlkarten am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr):

- Die örtlichen Wahlergebnisse sind auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu; § 14a Abs. 3 BPräsWG).
- Wahlakten der Gemeindewahlbehörden müssen zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden.
- Wahlakten der Statutarstädte sind von den Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.
- Die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse sind im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die „Niederschrift am Wahltag“ einzutragen.

**Niederschrift am Wahltag:**

Diese enthält Angaben insbesondere über:

- Anwesende Mitglieder
- Anwesende Vertrauenspersonen
- Anwesende Hilfspersonen
- Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter
- Anzahl der rechtzeitig per Post eingelangten Wahlkarten
- Anzahl der rechtzeitig persönlich abgegebenen Wahlkarten
- Vorläufiges Ergebnis
- Anzahl der im Stimmbezirk ausgestellten Wahlkarten
- Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen
- Stimmenprotokoll (endgültiges Ergebnis aller Gemeinden)
- Ermitteltes Ergebnis für den Wahltag
- Beilagen bestehend aus
  - Stimmenprotokoll Wahltag – in vierfacher Ausfertigung;
  - Hilfstabelle(n) betreffend ausgestellte Wahlkarten
  - Beiblatt (Beiblätter) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk (insgesamt, Männer, Frauen);

- Hilfstabelle(n) betreffend die Übermittlung der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten sowie der bei der Bezirkswahlbehörde entgegengenommenen Wahlkarten (= Ausdruck aus der selbstrechnenden MS-Excel-Tabelle „Eingelangte und abgegebene Wahlkarten“).
- Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

## 29. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

### Sitzung am Tag nach der Wahl:

Eine ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung ist zwingend erforderlich (Rz 183).

Die Ladung hat zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (zwingend erforderlich ist ein Tagesordnungspunkt, der die Auswertung der Briefwahlstimmen zum Gegenstand hat)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

### Abschließende Meldung über die Zahlen der Wahlkarten:

- Die am Tag der Wahl gemeldete Zahl der Wahlkarten ist um die Zahlen der in Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten zu ergänzen.
- Die Gesamtzahl ist auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

### Auswertung des Ergebnisses der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:

Beginnend um 9.00 Uhr sind die Wahlkarten, die bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden abgegeben worden sind, zu prüfen, ob sie in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen oder nichtig sind.

### Wie hat die Auswertung vor sich zu gehen, wer darf in welcher Form mitwirken?

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 wäre bei der Auswertung Folgendes zu beachten:

- Eine im Vorhinein erteilte Ermächtigung an die Bezirkswahleiterin oder den Bezirkswahleiter nach § 18 Abs. 3 NRWO zur selbstständigen Durchführung der Auswertung der Briefwahlstimmen ist nicht zulässig, selbst wenn der Beschluss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst wurde und sich ausdrücklich auf die Bun-

despräsidentenwahl 2016 bezieht, handelt es sich doch bei der Auswertung der Briefwahlstimmen um eine Amtshandlung, die unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dient (Rz 184). Hingegen erschiene eine selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, rechtlich gedeckt, wenn die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen.

- Um eine Überprüfung der Wahlkarten auf das Vorliegen der ohne Aufschneiden der Kuverts erkennbaren Nichtigkeitsgründe zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass sich alle noch verschlossenen, nämlich sowohl die miteinzubeziehenden als auch die auf Grund „evidenter Nichtigkeitsgründe“ als nichtig zu wertenden Wahlkarten jedenfalls zu Beginn der Amtshandlung in dem den Mitgliedern zugänglichen Raum, in dem die Auswertung stattfindet, befinden (Rz 189). Sollten auf Grund der Menge der Wahlkarten und der beteiligten Personen mehrere Räumlichkeiten zur Auswertung genützt werden, so sollten diese entsprechend konzentriert, am besten nebeneinanderliegend und sämtlichen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgängig zugänglich sein.
- Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter hat alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde auf die Möglichkeit der Überprüfung der noch verschlossenen Wahlkarten hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen (Rz 189).
- Bei Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgeführter Beratung anhand der unten angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.
- Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich der Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.
- Die eidesstaatliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten abgegeben.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

#### Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten:

#### Anmerkung:

Wurde die Unterschrift für die eidesstaatliche Erklärung nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetra-

gen, so stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar.

**Dokumentationspflicht über nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Über die Zahl der miteinzubeziehenden und der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Daten sollten in den vom BMI zur Verfügung gestellten Beilagen zur Niederschrift festgehalten werden.

**Öffnen der Wahlkarten:**

Zur Erleichterung wird empfohlen, eine dazu geeignete Maschine oder auch mehrere Maschinen zu verwenden.

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt das in der Wahlkarte befindliche beige Wahlkuvert;
- legt das beige Wahlkuvert in ein hierfür vorbereitetes Behältnis; bei einer größeren Menge an Wahlkarten können mehrere Behältnisse verwendet werden.

**Wie geht das Öffnen der Wahlkarten in der Praxis vor sich?**

Die Heranziehung von Hilfsorganen beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden (Rz 185).

**Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarten:**

- Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist);
- die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das beige Wahlkuvert;
- die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere beige Wahlkuverts;
- das Wahlkuvert ist beschriftet.

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen erst jetzt Nichtigkeitsgründe festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine Abstimmung durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden. Die Aufzeichnungen über die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden Beilage zur „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“) zu vervollständigen.

**Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten:**

Diese sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

**Auswertung des Wahlkartenergebnisses:**

- Nach gründlichem Mischen werden die beigen Wahlkuverts geöffnet;
- die amtlichen Stimmzettel entnommen;
- anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“ deren Gültigkeit überprüft;
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen;
- das Ergebnis für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wird festgestellt.

**Briefwahl-Ergebnis:**

- Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die Wahlwerber entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

**Gesamtergebnis (Stimmbezirk):**

Die Bezirkswahlbehörde hat für den Bereich des Stimmbezirks die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen und unverzüglich, auf die schnellste Art, der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Dieses Ergebnis ist in der weißen „Niederschrift am Tag nach der Wahl“ festzuhalten.

**Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen.**

**Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine Urkunde, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert (Rz 177).**

Die Niederschriften werden im Format Adobe PDF und nicht in einem bearbeitbaren Textverarbeitungsformat angeboten, um die gesetzlich vorgegebenen Schritte der Amtshandlungen präzise abzubilden. Dort, wo dennoch Veränderungen im Text vorgenommen werden müssen, sollten diese nachvollziehbar sein und mit einer Paraphe der oder des Vorsitzenden versehen werden.

**Aufstellung „Eingelangte und abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“:**

Die Wahlbehörde hat die Anzahl der in Wahllokalen oder bei der Bezirkswahlbehörde abgegebenen Wahlkarten zusammenzurechnen. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen.

**Wahlakt der Bezirkswahlbehörde:**

- Niederschrift am Wahltag
- Niederschrift am Tag nach der Wahl
- Ausdruck der Aufstellung „Eingelangte und abgegebene Wahlkarten“ (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle)
- Beilagen (Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden; Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler erfasst worden sind)

Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in Ringordner einzulegen. Die Niederschriften der Bezirkswahlbehörden sind oben auf einzulegen. Die Beilagen sind gesondert zu verpacken.

**Kopien von Niederschriften:**

Die Herstellung und die Weitergabe von Kopien einer Niederschrift ist nicht vorgesehen (auch nicht für Mitglieder der

Wahlbehörde).

**Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde:**

Bei der Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde ist unbedingt darauf zu achten, dass diese jedenfalls zunächst sicher, d.h. in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt und in der Folge „verschlossen“, d.h. in einer geeigneten Verpackung, und wenn möglich in versiegelten Umschlägen oder Behältnissen befördert werden. Die Heranziehung von Hilfsorganen für die Übermittlung ist zulässig.

**Unterlagen an Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter:**

Auf Wunsch hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter allenfalls anwesenden Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachtern eine von ihr oder von ihm unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

**Verspätet eingelangte Wahlkarten:**

Am 15. Tag nach dem Wahltag (**Montag, 19. Dezember 2016**) hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Bezirkswahlbehörde hat für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.

## 30. Ergebnisermittlung der Landeswahlbehörden

**Bekanntgabe der Gesamtanzahl der Wahlkarten am Wahltag:**

Die Landeswahlbehörde hat sowohl die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig per Post eingelangten Wahlkarten sowie die rechtzeitig persönlich abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, festzustellen und diese Zahlen unverzüglich der Bundeswahlbehörde per E-Mail bekanntzugeben.

**Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Wahltag:**

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag) zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

Nähere Ausführungen über den Filetransfer sowie die Telefax-Nummer der Faxgeräte am Wahltag werden kurz vor der Wahl bekanntgegeben werden.

**Verbot der Weitergabe von Ergebnissen:**

Die amtliche Bekanntgabe von Ergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Österreich (Wahlschluss 17.00 Uhr) zu unterbleiben (Rz 554).

**Zu übermittelndes Stimmenergebnis:**

- Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;
- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- die Summe der auf die Wahlwerber entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen.

**Vorgehen bei technischen Problemen:**

Sollte ein Filetransfer am Wahltag nicht möglich sein, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse der Bezirke, der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

**Bekanntgabe der eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl:**

Die Landeswahlbehörde hat die Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken rechtzeitig eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu ergänzen und diese Zahl (Summe der Zahlen vom Wahltag und vom Tag nach der Wahl) der Bundeswahlbehörde per E-Mail bekanntzugeben.

**Vorläufiges Stimmenergebnis im Landeswahlkreis am Tag nach der Wahl:**

Die Landeswahlbehörde hat die getroffenen Ermittlungen der Bezirkswahlbehörden (Ergebnisse der Briefwahlstimmen) mit dem am Wahltag ermittelnden Stimmenergebnis zusammenzufassen und unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

Die Ergebnisse der Briefwahl sind bezirksweise getrennt auszuweisen.

Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden.

Dieses Ergebnis sollte parallel jedenfalls mittels Telefax weitergegeben werden.

**Niederschrift über die Berichterstattung:**

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift zu vermerken.

**Vorgang der Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses:**

Nach Einlangen aller Wahlakten

- müssen die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und erforderli-

- chenfalls richtiggestellt werden;
- müssen die Ergebnisse der Regionalwahlkreisweise gebildet werden;
- ist das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Nach dem die endgültig ermittelnden Ergebnisse beschlossen wurden ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) unverzüglich mittels Filetransfer bis spätestens **Mittwoch, 7. Dezember 2016**, zu übermitteln.

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

#### Inhalt der Niederschrift:

- Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses
- Mitglieder der Landeswahlbehörde
- Namen der eventuell anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten OSZE-Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter
- Anwesenheitsliste
- endgültige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Männern und Frauen und nach Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern (bezirksweise)
- Anzahl der im Landeswahlkreis insgesamt ausgestellten Wahlkarten (bezirksweise), getrennt nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten
- Aufstellung der Gesamtanzahl der in den Stimmbezirken eingelangten und abgegebenen Wahlkarten, die für die Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind (bezirksweise), wobei die von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern eingelangten Wahlkarten bezirksweise getrennt auszuweisen sind
- vorläufiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- Anzahl der mit einzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten bezirksweise (inklusive Aufschlüsselung – fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis, Gemeinde, Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher)
- Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie nach den in der Legende angeführten Gründen
- endgültiges Ergebnis jedes Stimmbezirks
- endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises
- endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises
- sämtliche getroffenen Berichtigungen
- Stimmenprotokolle

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachge-

ordneten Wahlbehörden anzuschließen.

**Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei der Landeswahlbehörde verbleiben.**

**Ergebnisübermittlung:**

Die Landeswahlbehörde hat die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben. **Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.**

**Wahlakt der Landeswahlbehörde:**

Dieser besteht aus:

- Niederschrift mit den dazugehörigen Beilagen
- Niederschriften der Sprengel-/ Gemeindevahlbehörden
- Niederschriften der besonderen Wahlbehörden
- Niederschriften der Bezirkswahlbehörden

Den Ringordnern ist die Niederschrift der Landeswahlbehörde anzuschließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss zu senden oder mit Botin oder Boten zu übermitteln. Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens am Montag, 12. Dezember 2016 **(wenn möglich, jedoch früher)** bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

**Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses seitens der Landeswahlbehörden:**

- Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde
- Verlautbarung an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und im Internet
- Zeitpunkt, wann die Verlautbarung angeschlagen wurde

Die Leiterinnen oder Leiter der Landeswahlbehörden werden ersucht, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag an der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übermitteln und ein Exemplar der Niederschrift anzuschließen.

Wien, am 7. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Stein